

# Gehaltstarifvertrag und Tarifvertrag für die kaufmännischen Auszubildenden

---

Zwischen dem  
**Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster**  
- einerseits -  
und der  
**IG Metall, Bezirk Küste, Hamburg**  
- andererseits -

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom **13. Februar 2019** für die Angestellten und Auszubildenden der Hamburger Bekleidungsindustrie folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich:

- Räumlich: auf das Gebiet der **Hansestadt Hamburg**
- Fachlich: auf alle Betriebe der **Bekleidungsindustrie** sowie für die Betriebe der Bekleidungsveredelungs- und -aufbereitungsindustrie.
- Persönlich: auf alle kaufmännischen und technischen **Angestellten** einschließlich der **Meister** sowie der kfm. **Auszubildenden**.

## § 2 Gehaltsregelung

- 1) Die bis zum 31. Januar 2019 gültigen Tarifsätze gelten ab 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 unverändert weiter.  
Die Tarifsätze der kaufmännischen und technischen Angestellten sowie der Meister werden

**ab 1. August 2019 um 2,6 % erhöht.**

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Hiervon ausgenommen ist die Erhöhung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

- 2) Die Tarifsätze der kaufmännischen und technischen Angestellten sowie der Meister werden

**ab 1. September 2020 um weitere 2,3 % erhöht.**

- 3) Hieraus ergibt sich für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie für die Meister folgende

<b>Gehaltstabelle:</b>	<b>ab 01.08.2019 (+ 2,6 %) EURO</b>	<b>ab 01.09.2020 (+2,3 %) EURO</b>
<b>Gruppe K/T 1</b>		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.663,00	1.701,00
ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.743,00	1.783,00
ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	1.867,00	1.910,00
<b>Gruppe K/T 2</b>		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.064,00	2.111,00
ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.247,00	2.299,00
ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.392,00	2.447,00
ab dem 5. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.620,00	2.680,00
<b>Gruppe K/T 3</b>		
im 1. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.249,00	2.301,00
ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.450,00	2.506,00
ab dem 4. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	2.823,00	2.888,00
ab dem 5. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.255,00	3.330,00
<b>Gruppe K/T 4</b>		
bis zum 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.141,00	3.213,00
ab dem 3. Tätigkeitsjahr in dieser Tarifgruppe	3.799,00	3.886,00
<b>Gruppe K/T 5</b>		
freie Vereinbarung	4.094,00	4.188,00
mindestens jedoch nach 2-jähriger Tätigkeit in dieser Gruppe	4.342,00	4.442,00

Bei Berechnung der Vergütungssätze sind Ziffern bis € 0,49 ab- und ab € 0,50 aufzurunden.

### **§ 3 Ausbildungsvergütungen**

Die bis zum 31. Januar 2019 gültigen Ausbildungsvergütungen gelten ab dem 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 unverändert weiter.

**Ab 1. August 2019** erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen um **30,00 €** und ab

**1. September 2020** erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen um **30,00 €**.

Es gelten daher folgende Tabellenwerte für die Ausbildungsvergütungen:

	<b>ab 01.08.2019</b> <b>Euro</b>	<b>ab 01.09.2020</b> <b>Euro</b>
im 1. Ausbildungsjahr monatlich	854,00	884,00
im 2. Ausbildungsjahr monatlich	915,00	945,00
im 3. Ausbildungsjahr monatlich	1.017,00	1.047,00

Bei Berechnung der Vergütungssätze sind Ziffern bis € 0,49 ab- und ab € 0,50 aufzurunden.

#### **§ 4 Gruppenpläne**

1. Die Einstufung der Tätigkeiten in die einzelnen Gehaltsgruppen erfolgt auf Grund der in den Anlagen beigefügten Gruppenpläne, die Bestandteil dieses Gehaltstarifvertrages sind.

**Anlage A** Gruppenplan für kaufmännische Angestellte

**Anlage B** Gruppenplan für technische Angestellte einschließlich Meister.

2. Die zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Beispiele dienen der Erläuterung und gelten für Männer und Frauen, sie sind nicht als Katalog zu werten.

#### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

1. Nach den Bestimmungen der §§ 99 ff. Betriebsverfassungsgesetz sind Neueingruppierungen und Umgruppierungen von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat unter maßgeblicher Beteiligung der zuständigen Angestelltenvertreter im Betriebsrat vorzunehmen.
2. Gehaltserhöhungen, die als Vorgriff auf diesen Tarifabschluss erfolgten und keine Leistungszulagen darstellen, können angerechnet werden.
3. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag haben nur Angestellte und Auszubildende, die am Tage des Tarifabschlusses noch dem Unternehmen angehören.

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz zu § 4:

Über die Einstufung der Tätigkeiten: - Zuschneiden und Direktrizen mit schnittkonstruktiver Tätigkeit, - Zeitnehmer mit Verantwortung für die Organisation des Arbeitsablaufs, - Modellmacher, konnte noch keine Einigung erzielt werden, weshalb diese Tätigkeiten tarifvertraglich unregelt bleiben. Während der Laufzeit des Vertrages wird über die noch offenen Einstufungen im Gruppenplan für die Techniker in Verhandlungen eingetreten mit dem Ziel, für die drei offenen Tätigkeiten zu einer Einigung zu gelangen.

4. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit zweimonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Januar 2021 gekündigt werden.

Münster / Hamburg, 13. Februar 2019

**Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster**

---

J. Kettelhack

---

Dr. W. Erasmy

**IG Metall, Bezirk Küste, Hamburg**

---

M. Geiken

---

C. Bremer

## **Anlage A**

zum Gehaltstarifvertrag vom 13. Februar 2019  
für die Angestellten in der  
Hamburger Bekleidungsindustrie

Gruppenplan für die **kaufmännischen** Angestellten

### **Gruppe K 1**

Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit (Hilfskräfte), für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

### **Gruppe K 2**

Angestellte, deren Tätigkeit in einer abgeschlossenen Berufsausbildung (in der Regel Kaufmannsgehilfenprüfung) erworbene Kenntnisse voraussetzt und in einer sachgemäßen Erledigung genau umgrenzter Aufgaben entsprechend eingehender Anweisung besteht. Einer abgeschlossenen Berufsausbildung sollen Kenntnisse und Leistungen gleicherachtet werden, die in mindestens vierjähriger beruflicher Tätigkeit erworben sind und denjenigen der Angestellten mit abgeschlossener Berufsausbildung entsprechen, zum Beispiel:

Fakturisten, Kontoristen, Lageristen, Magazinangestellte, Hilfsbuchhalter, Telefonisten, Stenotypisten (mindestens 120 Silben), Lohnrechner, Expedienten usw.)

### **Gruppe K 3**

Angestellte, deren Tätigkeit in einer abgeschlossenen Berufsausbildung erworbene Kenntnisse voraussetzt, mit schwierigen kaufmännischen Tätigkeiten und besonderer Berufserfahrung, zum Beispiel:

Lager- und Magazinverwalter, selbständige Korrespondenten, selbständige Buchhalter, selbständige Statistiker, erste Expedienten, fremdsprachliche Stenotypisten, Kalkulatoren, selbständige Auftragsbearbeiter, Werbeassistenten usw.

### **Gruppe K 4**

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, zu der besondere Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten erforderlich sind.

### **Gruppe K 5**

Angestellte, die schwierige kaufmännische Arbeiten verrichten, die selbständiges und verantwortliches Disponieren sowie einen Überblick über gesamtbetriebliche Zusammenhänge erfordern, oder Angestellte, die ein oder mehrere Sachgebiete verantwortlich leiten und im Rahmen dieser Führungsaufgaben Weisungsbefugnis gegenüber anderen Angestellten haben.

## **Anlage B**

zum Gehaltstarifvertrag vom 13. Februar 2019  
für die Angestellten in der  
Hamburger Bekleidungsindustrie

Gruppenplan für die **technischen** Angestellten einschließlich **Meister**:

### **Gruppe T 1**

Angestellte (Hilfskräfte) für einfache oder schematische Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden können und für die keine Anlernzeit im Sinne einer geregelten Berufsausbildung erforderlich ist.

### **Gruppe T 2**

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. entsprechender praktischer Berufserfahrung, die einfache technische Arbeiten im Rahmen konkreter Anweisungen ausführen.

#### **Tätigkeitsbeispiele:**

- Aufsichtspersonen (die Aufsichtsfunktion gilt als nicht erfüllt, wenn ein Angestellter eine Hilfskraft erhält)
- Hilfsmeister
- Zwischenabnehmer
- Gruppenleiter

### **Gruppe T 3**

Angestellte, die auf Grund allgemeiner Anweisung technische Arbeiten in einem umgrenzten Aufgabengebiet verrichten, das gründliche Berufskennntnisse und Berufserfahrung voraussetzt.

#### **Tätigkeitsbeispiele:**

- Bandleiter
- Endabnehmer
- Bügelmeister
- Zeitnehmer
- Bekleidungstechniker mit Industriepraxis
- Betriebsleiterassistenten

### **Gruppe T 4**

Angestellte, die schwierige technische Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbstständig und verantwortlich verrichten.

#### **Tätigkeitsbeispiele:**

- Werkstattleiter mit Aufsichtsfunktion über mehrere Bandleiter
- Direktorinnen mit modischer Tätigkeit

### **Gruppe T 5**

Angestellte, die schwierige technische Arbeiten verrichten, die selbständiges und verantwortliches Disponieren sowie einen Überblick über gesamtbetriebliche Zusammenhänge erfordern oder Angestellte, die ein oder mehrere Sachgebiete verantwortlich leiten und im Rahmen dieser Führungsaufgaben Weisungsbefugnis gegenüber anderen Angestellten haben.

#### **Tätigkeitsbeispiel:**

- Betriebsleiter